

ALLGEMEINE WAHLEN 2023

Gesamterneuerung des Pfarreirates

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Worte :.....3

Kandidatenlisten und Stille Wahl5

Anlagen : - Reglement über die Pfarreien → Unvereinbarkeiten.....6

- Beschluss vom 11. Oktober 2022
(öffentlich am Anschlagbrett auszuhängen)
- Formular 1 und 9

Einleitende Worte

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrter Präsident,
Sehr geehrte Mitglieder der Pfarreiräte,

Als Getaufte sind wir von Gott gerufen und berufen, zu Priestern, Propheten und Königen. Was heisst das? Wir alle sind dazu berufen miteinander zu feiern und das Evangelium zu verkünden. Sich als Pfarreirätin oder Pfarreirat zu engagieren ist eine Möglichkeit, dieser Berufung nachzukommen, eine wichtige, wertvolle und sinnvolle Antwort unsererseits. Denn jede und jeder trägt mit ihren und seinen Fähigkeiten zum Leben der örtlichen Pfarrgemeinschaft bei. Wesentlich dabei ist es, für die Anderen da zu sein und sich gemeinsam in den Dienst dessen zu stellen, der uns bedingungslos liebt! Unsere Gesellschaft braucht dies heute mehr denn je.

Mit der neuen Legislaturperiode gibt es auch Veränderungen. Wagen wir es doch, Getaufte für dieses Amt der Pfarreirätin / des Pfarreirats zu «berufen», Leute anzusprechen, mit unterschiedlichen Fähigkeiten und unterschiedlicher Herkunft. Denn wir alle möchten ja die Ortskirche beleben, neue Impulse geben, und nicht nur etwas weiterführen, was immer schon so war.

Als Pfarreiräte sind Sie Hauptakteure unserer Kirche, einer Kirche, die zuhört und unserer Welt einen Sinn geben kann.

Um Sie bei der Erneuerung der Pfarreiräte im Frühling 2023 zu unterstützen, finden Sie in diesem Dossier verschiedene Dokumente, die Sie für diese allgemeinen Wahlen benötigen werden.

Wir möchten Sie noch auf wichtige Punkte hinweisen, die es zu beachten gilt:

- Unvereinbarkeiten: Zur Erinnerung fügen wir die Artikel 31 - 31a-b-c – 52 Abs. 1 – 88 Abs. 2 des Reglements über die Pfarreien (PR) bei, die am 28. September 2021 in Kraft getreten sind.
- Die bisherigen Mitglieder der Pfarreiräte bleiben im Amt und übernehmen die Leitung der Pfarrei bis zur Vereidigung der neu gewählten Pfarreiratsmitglieder.

Der Exekutivrat der Kantonalen Körperschaft, die bischöfliche Delegierte und die Beauftragte des Bischofs für die Bistumsregionen des Kantons Freiburg möchten Ihnen allen für Ihren wertvollen Einsatz im Dienste Ihrer Pfarreien danken und wünschen Ihnen ein schönes Ende der Legislaturperiode.

Der Präsident des Exekutivrates



Patrick Mayor

Der Generalsekretär



David Neuhaus

Bischöfliche Delegierte



Marianne Pohl-Henzen

Beauftragte des Bischofs



Céline Ruffieux

Kandidatenlisten und Stille Wahl

Alle Dokumente und Wegleitungen können auch auf der Internetseite www.kath-fr.ch/wahlen2023 eingesehen werden.

In der Anlage finden Sie zudem den Beschluss des Exekutivrats vom 11. Oktober 2022, mit dem die Stimmberechtigten der katholischen Pfarreien des Kantons Freiburg am Sonntag, 12. März 2023, zur Gesamterneuerung der Pfarreiräte einberufen werden. Er enthält insbesondere den Zeitplan für die Wahlen. Der Beschluss muss öffentlich angeschlagen werden.

Wir teilen Ihnen folgende fünf wichtigen Daten mit:

- **30. Januar 2023**: Abgabetermin für die Kandidatenlisten (**Formular 1**) ;
- **6. Februar 2023**: Stichtag für die Stille Wahl (**Formular 9**) ;
- **12. März 2023** : Erster Wahlgang;
- **2. April 2023** : Zweiter Wahlgang;
- **29. April 2023** : Vereidigung (Ort wird noch festgelegt).

Falls die Zahl der Kandidaten gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Pfarreiratssitze ist, obliegt es dem Pfarreirat die Stille Wahl zu beschliessen, ***spätestens bis am 6. Februar 2023***. Das Formular 9 muss ausgefüllt werden und uns umgehend zugestellt werden.

Bitte informieren Sie uns, wenn keine Liste eingereicht wird oder Sie mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze haben. Die für den ersten Wahlgang relevanten Dokumente werden an die betreffenden Pfarreien geschickt.

Wir bitten Sie, den Kandidatinnen/Kandidaten das Datum der Vereidigung mitzuteilen. Diese wird am Samstag, 29. April 2023 stattfinden. Diesbezügliche Informationen werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Wir hoffen, dass Sie die nächsten Wahlen unter besten Voraussetzungen durchführen können und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Reglement vom 1. Februar 2003 über die Pfarreien

Unvereinbarkeiten

Art. 31 – 31a-b-c – 52 Abs. 1 – 88 Abs. 2

Art. 31 Unvereinbarkeiten

a) in der Funktion

¹ Es können dem Pfarreirat nicht angehören:

- a) die Pfarreiangestellten, die ihre Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausüben;
- b) der Kassier;
- c) die Mitglieder der Finanzkommission.

² Die Pfarreien können durch ein allgemeinverbindliches Reglement strengere Unvereinbarkeitsregeln erlassen.

Art. 31a b) in der Person

¹ Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Pfarreirates sein:

- a) Verwandte in direkter Linie bis und mit der zweiten Grade (Grosseltern, Enkel);
- b) Ehegatten;
- c) Verschwägte ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter);
- d) voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern;
- e) Personen, die im gleichen Haushalt leben.

² Die in Absatz 1 aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 ebenfalls:

- a) zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und dem Sekretär oder dem Kassier;
- b) zwischen einem Mitglied der Finanzkommission und dem Sekretär oder dem Kassier;
- c) zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und einem Mitglied der Finanzkommission.

³ Die in Absatz 2 Buchstaben b) und c) aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten nicht für Pfarreien mit 600 oder weniger Pfarreiangehörigen.

Art. 31b c) Vorgehen

¹ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wer im Verlauf der Amtsperiode eine Unvereinbarkeit herbeiführt, muss auf sein Amt verzichten. Artikel 31c bleibt vorbehalten.

² Der Pfarreirat kann eine stille Wahl nicht feststellen, wenn eine Kombination von Wahllisten wegen Unvereinbarkeiten nicht wählbare Personen enthält.

³ Eine Wahl oder Anstellung, die in Widerspruch zu den Unvereinbarkeiten steht, entfaltet ihre Wirkung erst nach der Bewilligung durch den Exekutivrat.

⁴ Der Pfarreirat sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 31, 31a, 31b, 52 und 88. Ist er dazu in Härtefällen nicht in der Lage, muss er beim Exekutivrat ein Gesuch für eine Ausnahme stellen und die Gründe dafür darlegen.

Art. 31c d) Ausnahmen in Härtefällen

¹ Der Exekutivrat kann in Härtefällen eine vorläufige Ausnahme bewilligen. Eine solche ist ausschliesslich möglich bei Unvereinbarkeiten:

- a) für Verschwägte ersten Grades (Art. 31a Abs. 1 Bst. c) innerhalb des Pfarreirates oder innerhalb der Finanzkommission sowie zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und einem Mitglied der Finanzkommission;
- b) zwischen einem Mitglied des Pfarreirates und dem Kassier gemäss Artikel 31 Absatz 1, sofern er seine Tätigkeit zu weniger als 50 % ausübt;

- c) zwischen einem Mitglied der Finanzkommission und dem Sekretär oder dem Kassier gemäss Artikel 31a Absatz 2, sofern sie ihre Tätigkeit zu weniger als 50 % ausüben;
- d) in Bezug auf Mitglieder der Finanzkommission, welche während ihrer Amtszeit in eine andere Pfarrei wegziehen.

² Eine Ausnahme gemäss Absatz 1 ist in der Regel auf längstens 12 Monate zu befristen. Können die Unvereinbarkeiten innerhalb der festgelegten Frist nicht aufgelöst werden, muss spätestens 30 Tage vor deren Ablauf ein neues Gesuch in sinngemässer Anwendung von Artikel 31b Absatz 4 gestellt werden.

³ Eine Ausnahme gemäss Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf die Vorschriften über die Kollektivunterschrift zu zweien (Art. 23, 62 und 66).

⁴ Der Exekutivrat führt eine Statistik über die Ausnahmen.

⁵ Verfügungen des Exekutivrats über die Bewilligung oder Ablehnung eines Härtefalls unterliegen der Beschwerde an die Justizkommission (Art. 66 Statut; Art. 115 ff. Reglement über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte; Art. 147 Reglement über die Pfarreien).

Art. 52 Allgemeines

¹ Jede Pfarrei hat einen Pfarreisekretär sowie einen Pfarreikassier oder einen Pfarreisekretär und -kassier in Personalunion (Pfarreiverwalter), unter Beachtung von Artikel 31 und 31a (Unvereinbarkeiten).

Art. 88 Finanzkommission a) Organisation

² Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Amtsperiode aus dem Kreis der stimmberechtigten wählbaren Personen der Pfarrei gewählt. Die Mitglieder des Pfarreirates und die Pfarreiangehörigen sind nicht wählbar. Die in Artikel 31a Absatz 1 aufgeführten Unvereinbarkeiten in der Person gelten auch innerhalb der Finanzkommission. Ausserdem bleiben die Bestimmungen von Artikel 31a Absatz 2 vorbehalten.



Boulevard de Pérolles 38, CH-1700 Fribourg

+41 26 426 34 00
www.kath-fr.ch